

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ)
zH Herrn Dipl.-Ing. Christian Schönbauer
Stubenring 1
1011 Wien

Geschäftszahl: BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012

per e-mail versendet an: post@IV1.bmwfj.gv.at

30. Jänner 2013

Stellungnahme

zum

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden

(Energieeffizienzpaket des Bundes)

TEIL 1: Umsetzung des Regierungsbeschlusses gegen Atomstromimporte

TEIL 2: Bewertung des Energieeffizienzgesetzes

TEIL 3: Bundesgesetz mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird und das KWK-Gesetz geändert wird

TEIL 4: Änderungsvorschläge und Textgegenüberstellung

TEIL 1: Umsetzung des Regierungsbeschlusses gegen Atomstromimporte

GLOBAL 2000 sieht im Gesamtpaket eine erfreuliche Umsetzung des **Regierungsbeschlusses gegen Atomstromimporte** vom 16.04.12:

- § 79a (1) neu: die lückenlose Kennzeichnung der gesamten an EndverbraucherInnen in Österreich abgegebenen Strommengen per 1.1.2015 beendet die Abgabe von „Strom unbekannter Herkunft“ (Graustrom) mit einem Atomstromanteil von 35,24 % (2011)
- § 79a (2) neu: Ebenfalls ist wichtig, dass die Pumpspeicherkraftwerke, die 5,6 % der österreichischen Verwendung (5060 GWh, 2011) ausmachen und derzeit mit „Strom unbekannter Herkunft“ betrieben werden, von der Neuregelung der Stromkennzeichnung erfasst werden.

Folgende Verbesserungsvorschläge sind aus Sicht von GLOBAL 2000 zu berücksichtigen:

- **EIWOG § 79:** Die Änderung des bestehenden § 79.3 fehlt. Der letzte Satz von § 79.3 ist zu streichen, um einen Widerspruch mit dem neuen § 79a.1 zu verhindern. Dieser Widerspruch würde totes, aber verwirrendes Recht verursachen.
- **Pumpspeicherkraftwerke / § 79a.2 neu:** Es ist nicht nachvollziehbar ist, warum der Endverbrauch von Pumpspeicherkraftwerken nur im Ausmaß von 75 % der gelieferten Mengen mit Stromnachweisen belegt werden soll: Wie eingangs dargelegt, verbrauchen Pumpspeicherkraftwerke ca. 5 % des in Österreich verwendeten Stroms.

TEIL 2: Bewertung des Energieeffizienzgesetzes

GLOBAL 2000 begrüßt die Intention Energieeffizienz auf eine gesetzliche Ebene zu heben.

Positiv hebt GLOBAL 2000 hervor, dass

- wesentliche Energie verbrauchende Sektoren erfasst werden, die bis dato kaum von Effizienzinitiativen der öffentlichen Hand erfasst waren,
- konkrete Umsetzungselemente enthalten sind, wie die
- verbindliche Einführung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits sowie
- die statistische Datenlage in relevanten Bereichen verbessert wird.

Allerdings stellt GLOBAL 2000 fest, dass es große Schwächen im Gesetzespaket gibt, die dazu führen, dass das Gesetz nicht im erforderlichen Ausmaß wirksam wird. GLOBAL 2000 geht davon aus, dass mit dem vorliegenden Entwurf nur rund 57 PJ¹ eingespart werden können, während das gesetzlich vorgeschriebene Ziel bei 200 PJ Einsparung liegt. Das heißt weniger als 1/3 der geplanten Einsparungen werden tatsächlich im Energieeffizienzgesetz vorgesehen.

Die sechs größten Schwächen im vorliegenden Gesetzes-Entwurf zum Energieeffizienzgesetz sind:

1. Es wird **keine wirksame Obergrenze für den Energieverbrauch** gesetzt, sondern die Möglichkeit offen gehalten ein indikatives Ziel zu erfüllen.
2. **Nicht sichergestellt ist die Zusätzlichkeit der Maßnahmen** zu bestehenden Aktivitäten, deshalb ist eine Evaluierung nach zwei Jahren auf Wirksamkeit, volkswirtschaftliche Kosten und alternative Instrumente notwendig
3. Die Bekämpfung von **Energiearmut** wird nicht verpflichtend verankert
4. Die **Vorbildwirkung des Bundes bei der thermischen Sanierung** ist nicht gegeben, solange Gebäude der Bundesimmobiliengesellschaft nicht inkludiert sind.
5. Die **Sanktionen bei Nicht-Einhaltung der Bestimmungen** sind nicht ausreichend

Im Detail ergeben sich aus Sicht von GLOBAL 2000 folgende Verbesserungsvorschläge bzw. Kritikpunkte:

- **Es wird keine wirksame Obergrenze für den Energieverbrauch gesetzt.** So sind Energieeffizienzziele im Gesetz zwar verbindlich verankert, aber das Gesetz stellt frei, ob das Oberziel eines Energieverbrauchs von 1.100 PJ bis 2020 erreicht wird oder das indikative Ziel einer Einsparung von 200 PJ. Das schwächt das Gesetz entscheidend, da das indikative Ziel auch dann erfüllt werden kann, wenn der Energieverbrauch weiter stark zunehmen sollte. Beide Ziele sollten erfüllt werden müssen.
- **Die Zusätzlichkeit der Maßnahmen ist nicht sichergestellt:** Da das Gesetz lediglich vorschreibt eine bestimmte Menge an vorgesehenen Energieeffizienzmaßnahmen an eine Monitoringstelle zu berichten, bleibt unklar, ob diese Maßnahmen ohnehin getätigt werden würden, oder durch das Verpflichtungssystem ausgelöst werden. Deshalb ist es wichtig, das Gesetz nach spätestens zwei Jahren im Rahmen einer Evaluierung hinsichtlich Wirksamkeit und volkswirtschaftlicher Kosten mit **alternativen Ansätzen wie einer Öko-Sozialen**

¹ Einsparverpflichtung von 8,1 PJ pA lt. Gesetz

Steuerreform zu vergleichen. Laut EU-Energieeffizienzrichtlinie ist es möglich alternative Ansätze statt einem Verpflichtungssystem zu wählen, wenn damit die gleichen Einsparungen erzielt werden können. Derzeit wird auch der Verwaltungsaufwand des Gesetzespakets nicht angegeben, das sollte jedenfalls vor einer parlamentarischen Beschlussfassung noch dargestellt werden.

- Die **Bekämpfung von Energiearmut ist nicht verbindlich verankert**, obwohl die Möglichkeit dafür ausdrücklich in der EU-Energieeffizienzrichtlinie enthalten ist. So wäre es möglich vorzuschreiben, dass ein Teil der Energieeinsparverpflichtung von Energielieferanten bei Haushalten, die von Energiearmut betroffen sind oder in Sozialwohnungen wohnen, durchgeführt werden muss. GLOBAL 2000 spricht sich dafür aus, die Bekämpfung von Energiearmut verbindlich zu verankern und vorzuschreiben, dass Energielieferanten **fünf Prozent ihrer Verpflichtung bei Haushalten** durchführen müssen, die von **Energiearmut** betroffen sind.
- die **Vorbildwirkung des Bundes ist mangelhaft**, so werden zum Beispiel Gebäude der **Bundesimmobiliengesellschaft nicht von der Sanierungsverpflichtung erfasst** und damit ein großer Teil des öffentlichen Gebäudebestands ausgespart. Hier muss das Gesetz dringend nachgebessert werden. Weiters weist die Vorbildwirkung zahlreiche Schwachstellen auf:
 - Wohngebäude im Besitz des Bundes sollen derzeit auf ein Niveau von 75 kWh/m² (bei O/V größer/gleich 0,8) bzw. 35 kWh/m² (bei O/V größer/gleich 0,2) saniert werden. Aus Sicht von GLOBAL 2000 sind diese Werte nicht ambitioniert genug, hier sollten Werte von **50 bzw. 21 kWh/m²** erreicht werden (Niedrigenergiestandard), damit von einer Vorbildwirkung gesprochen werden kann.
 - Umfangreiche Ausnahmen für spezielle Gebäudetypen vermindern den Erfolg des Gesetzes. So sollen denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung ausgeklammert werden. Diese Ausnahmen sollen gestrichen werden, stattdessen sollen diese Gebäude nach ihren Potenzialen saniert werden.
 - Derzeit ist im Gesetz vorgesehen, dass auf Bundesgebäude Photovoltaik und Solarthermie installiert werden müssen, falls keine *budgetären, technischen oder rechtliche Gründe* dagegensprechen. *Budgetäre Gründe* sind jedenfalls als Begründung für eine Ausnahme zu streichen.
 - Wahlmöglichkeiten für Vorbildwirkung: Derzeit ist im Gesetz vorgesehen, dass der Bund in seinem Bereich nur zwei von einigen im Gesetz vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen muss; hier ist sicherzustellen, dass der Bund seine Möglichkeiten voll ausschöpft.
- der Erfolg des Gesetzes hängt letztendlich von **Sanktionen** ab, die bei Nicht-Einhaltung eintreten; Derzeit ist vorgesehen, dass ein Straftatbestand eingeführt wird, wobei bei Nicht-Einhaltung der Bestimmungen in §9 und § 10 lediglich eine **Strafe von 50.000 Euro** droht. Das ist für große Unternehmen ein **sehr niedriger Betrag**, der kaum Abschreckungswirkung erzielen wird. GLOBAL 2000 hält es für sinnvoll den Betrag um

mindestens das Doppelte zu erhöhen, klarzustellen, dass durch Zahlung der Strafe die Verpflichtung nicht erlischt, sondern nur um ein Jahr gestundet wird und eine zusätzliche **flexible Komponente** eingeführt werden soll, die die Höhe der Sanktion auch an die Höhe der Zielverfehlung koppelt. Auch Weiterentwicklungsmöglichkeiten wie Auflagen, etc. sollen in Betracht gezogen werden. Weiters muss die Verordnung über die Höhe der Ausgleichszahlungen, wenn Unternehmen die Verpflichtung nicht erfüllen wollen, noch erlassen werden. Von diesen Bestimmungen hängt letztendlich ab, wie ernst das Gesetz genommen werden wird.

- **Das Gesetz ist nicht ambitioniert genug.** Mit dem Gesetz werden derzeit nur Einsparungen von rund 57 PJ vorgesehen. Das ist etwas weniger als ein Drittel der gesetzlich vorgesehenen Einsparung von 200 PJ. Somit geht der Entwurf weit am Ziel vorbei und bedarf sowohl einer Stärkung der Ambition als auch sinnvoller Ergänzungen, vor allem im Verkehrsbereich, der vom Gesetz ausgenommen ist.
- durch zahlreiche Bestimmungen und **Ausnahmen** wird die Wirkung des Gesetzes weiter abgeschwächt. So sind zum Beispiel im Rahmen des „Energiesparverpflichtungssystems“, Unternehmen im EU-Emissionshandelssystem (ETS) gegenüber Non-ETS Unternehmen begünstigt. Weiters wird die Anrechnung von Vorleistungen „Early Actions“ pauschaliert an alle Unternehmen weitergegeben. Von dieser Praxis profitieren jene Unternehmen die bis dato wenig getan haben.
- **Förderung ökologisch kontraproduktiver Maßnahmen abschaffen:** Derzeit ist es gesetzlich möglich, dass auch ökologisch kontraproduktive Maßnahmen, wie der Einbau von Ölheizungen gefördert werden. Entsprechende Klarstellungen sind aus Sicht von GLOBAL 2000 dringend notwendig um sicherzustellen, dass Maßnahmen, die über das Energieeffizienzgesetz gefördert werden, keine Beeinträchtigung bei der Erreichung der Klimaziele darstellen und dass weiters sichergestellt ist, dass durch das Energieeffizienzgesetz die Versorgungssicherheit erhöht und die Importabhängigkeit von fossilen Rohstoffen verringert wird. So werden im schlechtesten Fall im Zuge von Einmalinvestitionen Festlegung auf veraltetete und umweltschädliche Technologien auf Jahrzehnte hinweg getroffen.
- die Abwicklungsstelle für die Verwendung der Fördergelder (§ 40,41), sowie die Monitoringstelle für Energieeffizienz (§ 29, 30) ist der vollständigen und direkten **parlamentarischen Kontrolle** zu unterstellen;
- Der **Sektor Verkehr ist derzeit vom Entwurf völlig ausgenommen**, obwohl er mehr als ein Drittel des österreichischen Energieverbrauchs ausmacht. Laut EU-Richtlinie ist es möglich den Verkehr ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen; Dafür spricht, dass die meisten Möglichkeiten zur Energieeinsparung, die es im Sektor Verkehr gibt, über die hier vorgeschlagenen Instrumente nur sehr umständlich realisiert werden können. Dagegen spricht, dass im Rahmen des Maßnahmenkatalogs (Anhang I) in großem Umfang von der Anrechnung von Maßnahmen im Verkehrssektor Gebrauch gemacht werden kann. Deshalb spricht sich GLOBAL 2000 dafür aus, von einer völligen Ausnahme abzusehen und zumindest ein Drittel des Energieverbrauchs des Verkehrssektors zu berücksichtigen.
- **Das Gesetz ist nur für kurze Zeit gültig.** So soll das Gesetz 2014 in Kraft treten und

nur bis 2020 gültig sein. In dieser Periode würde beispielsweise die an sich positive Verpflichtung für Unternehmen alle vier Jahre ein Energieaudit durchführen zu müssen nur einmal schlagend werden. Deshalb sollte aus Sicht von GLOBAL 2000 klargestellt werden, dass wesentliche Bestandteile des Gesetzes auch nach 2020 noch Gültigkeit haben.

- GLOBAL 2000 ortet einen **möglichen Interessenskonflikt**, wenn die Wirtschaftskammer als Interessensvertretung beauftragt wird mit NON-ETS-Unternehmen sektorale Ziele zu vereinbaren und einen gesammelten Bericht zu erstellen. Aus Sicht von GLOBAL 2000 sollte hier vor allem klargestellt werden, dass die Monitoringstelle die vorgesehenen Einsparungen zu überwachen hat.
- Aus **verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich** sieht GLOBAL 2000, im Einklang mit der Einschätzung des Ökobüros (siehe Stellungnahme Ökobüro), die sehr weitgehenden Kompetenzen des Wirtschaftsministers, der in § 10 (2) ermächtigt wird, per Verordnung die Höhe der Lieferantenverpflichtung ab 2016 festzulegen. Zwar wird in den Erläuterungen des Gesetzes festgehalten, dass sich die Verordnung an der allgemeinen Einsparverpflichtung von 1,5 % orientieren soll (Residualverpflichtung), eine entsprechende Einschränkung des Ermessensspielraums im Gesetz ist aber bis dato nicht vorgesehen.

TEIL 3: Bundesgesetz mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird und das KWK-Gesetz abgeändert wird.

In der ebenfalls vorgeschlagenen Novellierung des **KWK-Gesetzes bzw. der Schaffung eines neuen Gesetzes für die Förderung von bestehenden KWK-Anlagen über KWK-Punkte** ist vorgesehen, dass Investitionszuschüsse sowie Förderungen je Abgabemenge erzeugten KWK-Stroms fließen sollen. Die Endverbraucher, also Unternehmen und Haushalte, würden die Kosten tragen. Davon würde vor allem die fossile Stromerzeugung profitieren, zum Teil sogar ohne Effizienzeffekte auszulösen.

- So wird mit der **Förderung über KWK-Punkte** die Stromerzeugung aus bestehenden KWK-Anlagen gefördert. Aus Sicht von GLOBAL 2000 ist kaum zu erwarten, dass sich dadurch Effizienzgewinne ergeben, da damit keine Investitionen in Energieeffizienz ausgelöst werden. Weiters fehlt die ökologische Lenkungswirkung, da nicht nach Energieträgern unterschieden wird. So sollte KWK-Strom auf fossiler Basis von der Förderung ausgenommen werden, insbesondere eine **Förderung von Kohleverstromung über diesen Umweg** ist klar abzulehnen.
- Bei den **Investitionszuschüssen in Höhe von 14 Mio. Euro** ist eine Differenzierung in Richtung erneuerbarer Energieträger derzeit noch nicht erfolgt. Für GLOBAL 2000 ergibt sich hier der Bedarf einer Klarstellung des BMWFJ, da in der Energiestrategie festgehalten ist, dass Fernwärme auf Basis fossiler Energie nur noch um 3,9 PJ bis 2020 ausgebaut werden soll, Fernwärme auf Basis erneuerbarer Energie hingegen um 23,3 PJ, damit die EU-Vorgabe den Anteil erneuerbarer Energie in Österreich auf 34 % im Jahr 2020 zu steigern, erreicht werden kann. Wird keine Differenzierung vorgenommen, bedeutet das ein klares Abweichen von der Energiestrategie in diesem Punkt.

TEIL 4: Änderungsvorschläge Textgegenüberstellung

Aus Sicht der Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 müssen deshalb folgende Änderungen berücksichtigt werden:

<p>Aktueller Text in: Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010</p>	<p>Neuer Text</p>
<p>Besondere Bestimmungen zum Labeling § 79 (3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs. 1 sind als einheitlicher Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen europaweiten Gesamtaufbringung nach ENTSO (Strom) abzüglich deren Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger zu erfolgen.</p>	<p>Besondere Bestimmungen zum Labeling § 79 (3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs. 1 sind als einheitlicher Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt.</p>
<p>Aktueller Text in: 442/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Gesetzestext</p>	<p>Neuer Text</p>
<p>Verpflichtende Stromkennzeichnung § 79 a (2) Strommengen, die an Pumpspeichieranlagen für den Betrieb von Pumpen geliefert werden, sind im Ausmaß von 75% der gelieferten Mengen mit Nachweisen zu belegen. Diese Nachweise sind in weiterer Folge für die aus dieser Speicherung gewonnenen Strommengen vom Netzbetreiber auszustellen.</p>	<p>Verpflichtende Stromkennzeichnung § 79 a (2) Strommengen, die an Pumpspeichieranlagen für den Betrieb von Pumpen geliefert werden, sind mit Nachweisen zu belegen.</p>
<p>Aktueller Text in: 442/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Gesetzestext</p>	<p>Neuer Text</p>
<p>Einfügung von Definition Energiearmut</p>	
	<p>Neu: §5 (1) 21. Haushalte sind als von Energiearmut betroffen einzustufen, wenn sie mehr als 10 % ihres Haushaltseinkommens für Energie ausgeben und Schwierigkeiten bestehen grundlegende Energiedienstleistungen aufrecht zu erhalten.</p>

Klare Umsetzung der Ziele der Energiestrategie	
<p>§ 4. (2) Bis zum 31. Dezember 2020 ist die Endenergieeffizienz derart zu steigern, dass</p> <p>1. bis zum Jahr 2020 der auf ein Regeljahr (Durchschnittsjahr) bezogene Endenergieverbrauch in Österreich 1 100 Petajoule nicht übersteigt oder</p> <p>2. die in Österreich seit 2011 gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um 200 Petajoule bewirken.</p>	<p>§ 4. (2) Bis zum 31. Dezember 2020 ist die Endenergieeffizienz derart zu steigern, dass</p> <p>1. bis zum Jahr 2020 der auf ein Regeljahr (Durchschnittsjahr) bezogene Endenergieverbrauch in Österreich 1 100 Petajoule nicht übersteigt oder</p> <p>und</p> <p>2. die in Österreich seit 2011 gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um 200 Petajoule bewirken.</p>
Verankerung von Einsatz gegen Energiearmut im Energieeffizienzgesetz	
<p>§ 10. (1) Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich beliefern, sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder anderen Endkunden nachzuweisen. Dazu haben sie jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil des gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, entsprechen, wobei zumindest 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes wirksam werden müssen. Die Monitoringstelle hat festzustellen, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf die Quote anzurechnen sind.</p>	<p>§ 10. (1) Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich beliefern, sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder anderen Endkunden nachzuweisen. Dazu haben sie jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil des gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, entsprechen, wobei zumindest 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes wirksam werden müssen. 5 % der Energieeinsparverpflichtung muss in Haushalten getroffen werden, die von Energiearmut betroffen sind oder in Sozialwohnungen wohnen. Die Monitoringstelle hat festzustellen, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf die Quote anzurechnen sind.</p>
<p>(2) Die E-Control hat durch Verordnung die Höhe des Durchschnittswerts einer Effizienzmaßnahme in Cent/kWh festzulegen. Dieser Wert hat sich an den durchschnittlichen Grenzkosten der erforderlichen Anreize, die für die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen notwendig sind, bezogen auf Wirksamkeit und Laufzeit zu orientieren.</p>	<p>(2) Die E-Control hat durch Verordnung die Höhe des Durchschnittswerts einer Effizienzmaßnahme in Cent/kWh festzulegen. Dieser Wert hat sich an den durchschnittlichen Grenzkosten der erforderlichen Anreize, die für die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen notwendig sind, bezogen auf Wirksamkeit und Laufzeit zu orientieren. Werden Ausgleichsbeträge</p>



	<p>bezahlt, die für die Verpflichtung zur Energieeinsparung bei Haushalten die von Energiearmut getroffen sind anrechenbar sind, so hat sich der Ausgleichsbetrag an den tatsächlichen Kosten der nicht getroffenen Maßnahmen zu orientieren.</p>
<p>§ 31. Die aufgebrauchten Fördermittel sind für folgende Zwecke zu verwenden: 1. Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß 3a. Abschnitt UFG sowie zur Abdeckung der mit der Abwicklung der Förderungen verbundenen Aufwendungen. 2. Abgeltung der Aufwendungen der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 23.</p>	<p>§ 31. Die aufgebrauchten Fördermittel sind für folgende Zwecke zu verwenden: 1. Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß 3a. Abschnitt UFG sowie zur Abdeckung der mit der Abwicklung der Förderungen verbundenen Aufwendungen. 2. Abgeltung der Aufwendungen der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 23. NEU: 3. Ausgleichsbeträge, die statt dem Setzen von Maßnahmen in von Energiearmut betroffenen Haushalten bezahlt werden, sind auch vom Fördermittelkonto für die Verringerung von Energiearmut vorzusehen.</p>
<p>Vorbildwirkung des Bundes schärfen</p>	
<p>(7) Denkmalgeschützte Gebäude, Gebäude der Landesverteidigung sowie Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 250 m² oder weniger sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Werden an diesen Gebäuden dennoch Sanierungsmaßnahmen vorgenommen, die den Vorgaben dieses Bundesgesetzes entsprechen, sind diese auf die Energieeffizienzverpflichtung des Bundes anrechenbar.</p>	<p>(7) Denkmalgeschützte Gebäude, Gebäude der Landesverteidigung sowie Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 250 m² oder weniger sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, gesondert zu betrachten. Werden an diesen Gebäuden dennoch Sanierungsmaßnahmen vorgenommen, die den Vorgaben dieses Bundesgesetzes entsprechen, sind diese auf die Energieeffizienzverpflichtung des Bundes anrechenbar. sollen nach ihren Potenzialen saniert werden, alle Sanierungen sollen auf den Zielwert „Niedrigenergiehausstandard“ vorgenommen werden.</p>
<p>§ 15. (1) Der Bund hat jährlich 3% der gesamten Gebäudefläche, die sich in seinem Eigentum befindet, thermisch gemäß Abs. 2 und Abs. 3 zu sanieren.</p>	<p>§ 15. (1) Der Bund hat jährlich 3% der gesamten Gebäudefläche, die sich in seinem Eigentum befindet, thermisch gemäß Abs. 2 und Abs. 3 zu sanieren. Darunter fallen auch Gebäude von Unternehmen im öffentlichen Besitz, wenn diese Unternehmen sich hauptsächlich mit der Verwaltung von Immobilien beschäftigen.</p>
<p>Anhang II</p>	<p>Anhang II</p>



<p>Liste der Bundesdienststellen gemäß § 12 bis § 16:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundeskanzleramt; 2. alle Bundesministerien; 3. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; 4. Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H.; 5. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge; 6. Bundesbeschaffung GmbH; 7. Bundesrechenzentrum GmbH. 	<p>Liste der Bundesdienststellen gemäß § 12 bis § 16:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundeskanzleramt; 2. alle Bundesministerien; 3. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; 4. Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H.; 5. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge; 6. Bundesbeschaffung GmbH; 7. Bundesrechenzentrum GmbH. 8. Bundesimmobiliengesellschaft
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kontakt:

Mag. Johannes Wahlmüller

Klima- Energie

johannes.wahlmueller@global2000.at

0699 14 2000 41

Dr. Reinhard Uhrig

Atom

reinhard.uhrig@global2000.at

0699 14 2000 18